



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	24.09.2012		
Geschäftszeichen	BS-211-Se/hö		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 18.10.2012	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 07.11.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 362/12

Betreff: Albrecht-Berblinger-Werkrealschule
Antragstellung auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

Anlagen: 2

Antrag:

Der Antragstellung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Albrecht-Berblinger-Werkrealschule zum Schuljahr 2013/14 zuzustimmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM2, OB, ZS/F	Gemeinderats:
	Eingang OB/G _____
	Versand an GR _____
	Niederschrift § _____
	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja (abhängig von den Vorgaben des Landes BW)*
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

* Die Finanzierung erfolgt über die Fortschreibung der Finanzplanung. Die Höhe des Landeszuschusses aus der Schulbauförderung für Gemeinschaftsschulen ist abhängig vom Verhandlungsergebnis mit den kommunalen Spitzenverbänden.

1. Ausgangslage

Über die Gemeinschaftsschule wurde in der Sitzung des Schulbeirats am 26.01.2012 (GD 023/12) und 26.04.2012 (GD 177/12) sowie des Gemeinderats am 09.05.2012 (GD141/12) berichtet.

Zwischenzeitlich wurde die Gemeinschaftsschule im Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen, dies bedeutet, dass eine Gemeinschaftsschule nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als Regelbetrieb und nicht als Schulversuch geführt wird.

Die pädagogische Konzeption sowie die pädagogischen Leitlinien einer Gemeinschaftsschule wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zwischenzeitlich veröffentlicht (siehe Auszug aus der Handreichung zur Beantragung einer Gemeinschaftsschule des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport - Anlage 1 zu GD 363/12).

Die Gemeinschaftsschule ist eine gebundene Ganztageschule.

In einer Gemeinschaftsschule soll inkludiert, d.h. zieldifferent unterrichtet werden.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen erfolgt i.d.R. durch sukzessive Umwandlung bestehender Schulen in Sekundarstufe I, beginnend ab Klasse 5. Die Gemeinschaftsschule existiert demnach im Jahr ihrer Einführung nur in Klasse 5, im zweiten Betriebsjahr in den Klassen 5 und 6 usw. ("aufbauende Gemeinschaftsschule"). Parallel mindert sich das Angebot der seitherigen Schule/n mit dem Betriebsjahr der Gemeinschaftsschule um eine Klassenstufe ("auslaufende Schule/n"). Das Gemeinschaftsschul-Angebot kann zudem um den Primarbereich (Grundschule) ergänzt werden.

Durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung ging der Anteil der Schüler/-innen, die eine Werkrealschule besuchen, auf nunmehr rd. 14% (Vorjahr: 21%) zurück. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abwärtstrend in den nächsten Jahren anhält, was den Standort der Werkrealschulen in Frage stellen kann. Auf der anderen Seite wird die Forderung nach verlängertem gemeinsamen Lernen seitens der Eltern und Sorgeberechtigten immer nachdrücklicher gestellt.

Derzeit verhandeln die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg bzgl. des Rechtscharakters der Gemeinschaftsschule-Ganztagsangebote und des Gemeinschaftsschul-Primarbereichs. Diese Klärung ist mit Blick auf die daraus resultierenden rechtlichen und finanziellen Folgen wichtig.

2. Aktueller Sachstand in Ulm

➤ Albrecht-Berblinger-Werkrealschule

Die Albrecht-Berblinger-Werkrealschule führt im Schuljahr 2012/13 225 Schüler/-innen in 12 Klassen.

Im Schuljahr 2011/12 wurden an 6 Werkrealschulen in Ulm noch 1.285 Schüler/-innen unterrichtet. Im kommenden Schuljahr konnten diese Werkrealschulen einem weiteren massiven Rückgang der Schülerzahlen nur dadurch entgehen, da die Zugangsvoraussetzungen für das 10. Werkrealschuljahr aufgehoben worden sind.

a. Konzept der künftigen Gemeinschaftsschule

Bedingt durch die bildungspolitischen Entwicklungen im Land Baden-Württemberg ist das Gesamtkollegium der Albrecht-Berblinger-WRS bereits seit Herbst 2011 dabei, eine verbesserte Schulkonzeption zu erarbeiten, die bereits im Schuljahr 2012/13 in den Klassenstufen 5 und 6 umgesetzt werden soll.

Die Albrecht-Berblinger-WRS führt folgende Gründe zur Antragstellung für eine Gemeinschaftsschule an:

- größere Attraktivität der Schule für die Weststadt,
- die Überzeugung, dass individuellere Lernformen die Schüler/-innen zu einem besseren Lernerfolg führen,
- mit der Weiterentwicklung des Schulkonzeptes soll ein bestmöglicher Bildungsabschluss erreicht werden,
- eine Optimierung des Ganztageschulkonzeptes an der Schule,
- eine Intensivierung der Kooperation mit der Albrecht-Berblinger-Grundschule.

Mit der Albrecht-Berblinger-WRS besteht die Möglichkeit, im Westen von Ulm neben dem Gemeinschaftsschulprojekt am Schulzentrum Stadtmitte/Ost und der Ulrich-von-Ensingens-RS eine weitere Gemeinschaftsschule zu placieren, um somit interessierten Schüler/-innen ein weiteres Angebot zum Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses zu verschaffen.

Bereits bisher gibt es eine Kooperation der Albrecht-Berblinger-Werkrealschule mit der Robert-Bosch-Schule Ulm (Gewerbliche Schule). Seit vielen Jahren läuft erfolgreich die Kooperationsklasse Werkrealschule – Berufliche Schule (früher: Kooperatives Berufsvorbereitungsjahr). Zielgruppe sind junge Menschen, die einen erfolgreichen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 voraussichtlich nicht erreichen werden.

Die Zusammenarbeit beginnt in Klasse 9 (3 Tage Werkrealschule, 2 Tage Berufliche Schule) und wird in Klasse 10 fortgesetzt (2 Tage Werkrealschule, 3 Tage Berufliche Schule). **Ziel** ist der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der darauffolgende direkte Einstieg in eine duale Ausbildung. Dies gelingt in hohem Maße. Eine Besonderheit dieser Schulform ist

u.a. der umfangreiche Unterricht in den Werkstätten der Gewerblichen Schule und die dadurch gewährleistete starke Berufsorientierung.

Diese Kooperationsklasse Werkrealschule – Berufliche Schule wird durch das Auslaufen der Werkrealschule bei Einrichtung einer Gemeinschaftsschule eingestellt werden. Die Kooperation der beiden Schulen könnte mit einer Albrecht-Berblinger-Gemeinschaftsschule jedoch zum Nutzen aller Beteiligten ausgeweitet und auch auf die Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Ulm ausgedehnt werden. Im Konzept der Schulart Gemeinschaftsschule wäre dies eine besondere Ausprägung und ein Alleinstellungsmerkmal. Sinnvoll wäre eine Kooperation ab Klasse 8 der Gemeinschaftsschule.

Die mögliche Kooperation Gemeinschaftsschule – Berufliche Schule verfolgt zwei verschiedene Richtungen:

- Berufliche Orientierung und berufliche Grundbildung im Hinblick auf eine duale Ausbildung (beginnend ab Klasse 8)
- Hinführung auf das Technische Gymnasium (beginnend ab Klasse 9)
Nähere Informationen enthält die als Anlage 1 beigefügte Übersicht zu den Kooperationsmöglichkeiten. Die Kooperation kann problemlos in den Ganztagsbetrieb der Gemeinschaftsschule integriert werden.

b. Antragsverfahren

1. Zur Einführung der Gemeinschaftsschule bedarf es je eines **Antrags des zuständigen Schulträgers** für jede Schule, d.h. dass gegen den Willen des kommunalen Schulträgers keine Gemeinschaftsschule eingeführt werden kann.
2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung findet eine sog. Visitation des Staatlichen Schulamts Biberach im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport statt. Diese Visitation hat am 13.09.2012 an der Albrecht-Berblinger-WRS stattgefunden.
3. Der Antrag ist bis zum **01.10.2012** dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW für das Schuljahr 2013/14 vorzulegen. Die gemeinderätlichen und schulischen Beschlüsse müssen bis zum 30.11.2012 nachgewiesen werden.

Um den Eltern bei den Informationsveranstaltungen an den Grundschulen zum Übergang auf die weiterführenden Schulen, die regelmäßig im 1. Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 stattfinden sollen, mitteilen zu können, ob und ggfs. an welchen Schulen vor Ort zum Schuljahr 2013/14 Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Termin für den Abgabebeschluss dieser Anträge zum Schuljahr 2013/14 auf diesen Termin festgelegt.

Da die Sitzung des Schulbeirates und des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales nach dem Stichtag (01.10.2012) stattfinden, wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die gemeinderätlichen Gremien ein Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Albrecht-Berblinger-WRS über das Staatliche Schulamt Biberach an das Regierungspräsidium Tübingen gestellt.

4. Dem Antrag ist ein **pädagogisches Konzept** (s. Anlage 2) beizufügen, das damit Bestandteil des Antragsverfahrens wird.

Dieses Konzept ist zwingend notwendig, um

- ✓ die Akzeptanz der Eltern bei der Lenkung der Schülerströme in die Klassen 5 zu erreichen und

- ✓ um eine individuelle Förderung und damit reibungslosen Übergang in das Berufsleben der Schüler/-innen zu gewährleisten.

Die Sekundarstufe II kann im Rahmen der beantragten Einführung einer Gemeinschaftsschule an der Ulrich-von-Ensingen-RS und an der Robert-Bosch-Schule (Gewerbliche Schule/Berufliches Gymnasium) verortet werden, da zu erwarten ist, dass erst langfristig eine eigenständige Sekundarstufe II an der Albrecht-Berblinger-WRS eingerichtet werden kann.

In Abstimmung mit allen schulischen Gremien hat die Schulleitung der Albrecht-Berblinger-WRS zwischenzeitlich bereits ein Schulkonzept für eine Gemeinschaftsschule erarbeitet und dieses von den schulischen Gremien am 20.04.2012 (Gesamtlehrerkonferenz) und 03.05.2012 (Schulkonferenz) beschließen lassen.

3. Bauliche Situation

a. Allgemeiner Unterrichtsbereich an Gemeinschaftsschulen

Der Raumbedarf der Gemeinschaftsschule für den sog. Allgemeinen Schulraumbedarf wird grundsätzlich unter Zugrundelegung des Raumermittlungsschemas für Haupt- und Werkrealschulen festgestellt.

Situation an der Albrecht-Berblinger-WRS

Die Albrecht-Berblinger-WRS erfüllt grds. diese Anforderungen. Allerdings fehlt im Endausbau zur Gemeinschaftsschule1 Klassenzimmer, das jedoch durch die Kooperation mit den Beruflichen Schulen nachgewiesen werden kann, wenn bspw. eine Kooperationsklasse in einer Klassenstufe an der Gewerblichen Schule und nicht an der Albrecht-Berblinger-WRS unterrichtet wird.

b. Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich an Gemeinschaftsschulen

Für den naturwissenschaftlichen Unterrichtsbereich wird das Schema zur Ermittlung des Fachraumbedarfs an Realschulen herangezogen. Dieser deckt auch den Fachraumbedarf zur Erfüllung des gymnasialen Bildungsniveaus ab.

Situation an der Albrecht-Berblinger-WRS

Der Fachraumbedarf an der Albrecht-Berblinger-WRS kann für die Physik-, Chemie- und Biologie-Lehrübung nachgewiesen werden.

Mittelfristig schlägt die Verwaltung vor, die unmittelbar an die Albrecht-Berblinger-Schulen angrenzende Hausmeisterwohnung, wie an anderen Schulen auch, für unterrichtliche Zwecke umzunutzen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind derzeit dabei, mit der Landesregierung zu verhandeln, wer die Mehrkosten für die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zu tragen hat (Konnexitätsprinzip). Ein endgültiges Ergebnis steht noch aus.

c. Pauschaler Flächenzuschlag an Gemeinschaftsschulen

Der Ganztagsbetrieb sowie die Inklusion sind integrativer Bestandteil der Gemeinschaftsschule und damit des Unterrichtsbetriebs. Für den Raummehrbedarf ist eine zusätzliche pauschalierte Fläche vorgesehen, abhängig von der Zügigkeit, d.h. bei 2-zügigen Gemeinschaftsschulen wird eine zusätzliche Programmfläche von bis zu 243 m² zugrunde gelegt.

Situation an der Albrecht-Berblinger-WRS

Der Flächennachweis kann mit dem Mensabereich sowie den Schüleraufenthaltsbereichen (z.B. Schülertreff, große Flure, „grünes Klassenzimmer“ etc.) geführt werden.

5. Sächliche Anforderungen

Bzgl. der sächlichen Anforderungen für die Gemeinschaftsschule sollen diese in enger Kooperation zwischen der Schule und den zuständigen Fachreferaten im Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Allerdings haben die Ausstattungsempfehlungen des Landesinstituts für Schulentwicklung für Haupt-/Werkreal-, Realschulen und Gymnasien lediglich empfehlenden Charakter für die Schulen und Schulträger. Letztlich ist die Ausstattung am Schulkonzept auszurichten. Dies wird - wie bisher - zwischen den betroffenen Schulen und der Abteilung Bildung und Sport abgestimmt werden.

Fazit:

1. Diese Gemeinschaftsschule entsteht aus der Albrecht-Berblinger-WRS und umfasst die Klassen 5 - 10.
2. Die Albrecht-Berblinger-WRS entwickelte hierfür ein eigenständiges pädagogisches Konzept.
3. Schüler/-innen aller künftigen Gemeinschaftsschulen in Ulm können gleichermaßen die Sekundarstufe II besuchen.
4. Die räumlichen Voraussetzungen sind bei der Albrecht-Berblinger-WRS insb. durch die Kooperation mit den Gewerblichen Schulen gegeben. Mittelfristig ist daran zu denken, die unmittelbar angrenzende Hausmeisterwohnung für schulische Zwecke umzunutzen.

6. Ganztagsschulbetrieb

Wegen der gesetzlichen Aufgabenteilung im Schulbereich trägt das Land Baden-Württemberg auch die Gesamtverantwortung für die Angebote der Gemeinschaftsschulen. Da alle Schulen dieser Art per Gesetz Ganztagschulen sind, erstreckt sich diese Pflicht auch auf den Ganztagsbetrieb. Die Aufsicht beim Schulmittagessen obliegt gemäß § 41 Schulgesetz damit den Schulleitungen. Ebenso trägt das Land umfassend die Verantwortung für alle Schulangebote binnen des täglichen Zeitkorridors der Gemeinschaftsschulangebote. Die Übertragung von Verantwortung abweichend vom geltenden Schulrecht auf die Schulträger per Einzelerlass aufgrund der Schulversuchbestimmung (§ 22 Schulgesetz) ist nicht möglich, da der Ganztagsbetrieb integraler Teil des Gemeinschaftsschulangebots ist und nicht als bloßer Schulversuch genehmigt werden kann.

7. Studentafel

Die Studentafel für den gesamten Bildungsgang wird das Kultusministerium zu gegebener Zeit regeln (§ 2 VO des KM über die Sekundarstufe I der GMS vom 22.6.2012/GBl. Nr. 11, S. 470).

8. Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Biberach

Die Konzeptentwicklung wurde von Anfang an in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach erarbeitet. Eine Stellungnahme wird in der Sitzung des Fachbereichsausschusses vom Vertreter des Staatlichen Schulamts Biberach vorgetragen.

9. Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule muss vom Schulträger beantragt werden und bedarf nach § 30 Absatz 4 SchulG der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.